

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) sowie § 47 der Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof, § 25 der Friedhofsordnung für den "Alten Katholischen Friedhof" und den "Alten Evangelischen Friedhof" und § 25 der Friedhofsordnung für die Stadtteilstadtfriedhöfe Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 26. Oktober 2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 16. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

**ab 01.01.2024**

(1) Grabherstellung auf allen städtischen Friedhöfen

a) Reihengrab für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten	275 €
b) Reihengrab für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	365 €
c) Reihengrab für Personen über 10 Jahre	942 €
d) Wahlgrab	942 €
e) Urnengrab (Urnereiengrab, Urnenwahlgrab und Urnensammelgrab)	394 €
f) Grabstelle für Fehlgeburten	nach tatsächlichem Aufwand

...

2) Umbettungen	
a) Ausgrabung Erdbestattung	1.810 €
b) Umbettung Erdbestattung	1.810 €
c) Ausgrabung Urne	381 €
d) Umbettung Urne	677 €
(3) Sonstige Bestattungsgebühren	
a) Benutzung des Leichenhauses/Kabine je angefangenem Tag	100 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle	200 €
c) Benutzung des Urnenraumes	75 €
d) Benutzung des Sektionsraums	85 €
e) Kühlraum pro Tag/Verstorbener	49 €

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Gebühren für Reihengrabstätten**

ab  
01.01.2024

**Für die Überlassung**

**a) einer Reihengrabstätte auf dem „Stadtfriedhof“**

aa) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	222 €
bb) für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	362 €
cc) für Personen von mehr als 10 Jahren	1.155 €
dd) Urnenreihengrabstätte	361 €
ee) Urnensammelgrabstätte (Anonymer Bestattungsplatz)	444 €
ff) Rasenreihengrab	1.955 €
gg) Urneneinzelgrab „Baumwiese“	1.511 €
hh) Reihengrab Ruhewiese	1.146 €

**b) einer Reihengrabstätte auf dem Friedhof „Obere Au“ in Mettenberg**

aa) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	954 €
bb) für Personen von mehr als 10 Jahren	1.822 €
cc) für Urnen	622 €

**c) einer Reihengrabstätte auf dem Stadteilfriedhof Stafflangen**

aa) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	477 €
bb) für Personen von mehr als 10 Jahren	1.651 €

...

**d) einer Reihengrabstätte auf den Stadtteilstädten Ringschnait und Rißegg**

aa) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Ringschnait	477 €
bb) für Personen von mehr als 10 Jahren	1.651 €
cc) Urnenreihengrab (nur Ringschnait)	734 €
dd) Urnenreihengrab (nur Rißegg)	717 €

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7 Gebühren für Wahlgrabstätten**

ab  
01.01.2024

**(1) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf dem Stadtfriedhof**

**a) Wahlgräber**

aa) Einstelliges Wahlgrab	2.777 €
bb) Zweistelliges Wahlgrab	5.555 €
cc) Dreistelliges Wahlgrab	8.333 €
dd) Vierstelliges Wahlgrab	11.110 €
ee) Urnenwahlgrab	1.777 €
ff) Rasenwahlgrab	4.422 €
gg) Urnenwahlgrab „Baumwiese“	3.390 €
hh) Wahlgrab Ruhewiese	2.657 €

**b) Wahlgräber in Sonderlagen**

aa) Einstelliges Wahlgrab	3.844 €
bb) Zweistelliges Wahlgrab	7.288 €
cc) Dreistelliges Wahlgrab	10.732 €
dd) Vierstelliges Wahlgrab	14.177 €

**(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ und auf dem „Alten Katholischen Friedhof“**

a) Einstelliges Wahlgrab	2.888 €
b) Zweistelliges Wahlgrab	5.777 €
c) Dreistelliges Wahlgrab	8.666 €
d) Vierstelliges Wahlgrab	11.555 €
e) Urnenwahlgrab	1.742 €

**(3) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof „Obere Au“ in Mettenberg**

- a) Einstelliges Wahlgrab 2.648 €
- b) Zweistelliges Wahlgrab 5.297 €
- c) Einstelliges Wahlgrab, einfachtief 2.426 €
- d) Zweistelliges Wahlgrab, einfachtief 4.853 €
- e) Urnenwahlgrab 1.599 €
- f) Wiesenurnengrab 2.386 €

**(4) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf dem Stadtteilstadtfriedhof Stafflangen**

- a) Einstelliges Wahlgrab 2.648 €
- b) Zweistelliges Wahlgrab 5.297 €
- c) Zweistelliges Wahlgrab, einfachtief 4.853 €
- d) Urnenwahlgrab 1.742 €
- e) Wiesenurnengrab 2.386 €

**(5) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf den Stadtteilstadtfriedhöfen Ringschnait und Rißegg**

- a) Einstelliges Wahlgrab 2.648 €
- b) Zweistelliges Wahlgrab 5.297 €
- c) Einstelliges Wahlgrab, einfachtief (nur Rißegg) 2.426 €
- d) Zweistelliges Wahlgrab, einfachtief 4.853 €
- e) Urnenwahlgrab (nur Rißegg) 1.742 €
- f) Urnenwahlgrab (nur Ringschnait) 1.768 €
- g) Wiesenurnengrab 2.386 €

<b>(6) Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstellen</b>		
a) auf dem "Stadtfriedhof", auf dem "Alten Evangelischen Friedhof", auf dem "Alten Katholischen Friedhof" sowie auf den Stadtteilstadtfriedhöfen Ringschnait, Rißegg, Mettenberg und Stafflangen pro Jahr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr.		

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8 Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung**

ab  
01.01.2024

Für folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebühren erhoben:

- a) Genehmigung der Grabmalanstellung 65 €
- b) Genehmigung und Abwicklung von Umbettungen von Leichen 187 €
- c) Genehmigung und Abwicklung von Umbettungen von Urnen 121 €
- d) Versand von Urnen 37 €

...

5. § 9 erhält folgende Fassung:

### § 9 Nebenleistungen und Ersatzvornahmen

ab  
01.01.2024

#### (1) Kosten für das Verlegen der Randeinfassungen

##### Stadtfriedhof (Einfassung aus Betonplatten)

- a) Liefern und Verlegen der Einfassungen in Sand 42,00 €/lfm
- b) Liefern und Verlegen der Einfassungen in Beton 47,00 €/lfm

##### Friedhof Mettenberg (Einfassung aus Granitplatten)

- c) Liefern der Platten für die Einfassungen der Erdgräber, Verlegung erfolgt durch den Grabnutzer 37,50 €/lfm
- d) Liefern und Verlegen der Einfassungen an den Urnengräbern in Beton 61,50 €/lfm

##### Friedhof Stafflangen (Einfassung aus Betonplatten)

- e) Liefern der Platten für die Einfassungen der Erdgräber, Verlegung erfolgt durch den Grabnutzer 6,00 €/lfm
- f) Liefern und Verlegen der Einfassungen an den Urnengräbern in Beton 30,00 €/lfm

#### (2) Streifenfundament im Grabfeld für Rasengräber

- a) Kostenanteil für Rasenreihengräber 133,00 €
- b) Kostenanteil für Rasenwahlgräber 200,00 €

#### (3) Kosten für Ausführungen im Rahmen der Ersatzvornahme

- a) Abräumen einer Bepflanzung 123,00 €
- b) Rasenansaat pro Grabstelle 115,00 €  
(§ 32 Abs. 3 Friedhofsordnung Stadtfriedhof)
- c) Kosten für die Pflege der eingesäten Grabstelle  
(siehe §9 Abs. 3b FGebS) 40,00 €/qm/Jahr
- d) Abräumen einer Grabstelle

Wird nach tatsächlichem Aufwand  
abgerechnet zzgl. Verwaltungskosten

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Biberach an der Riß, 27. Oktober 2023

gez

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn:

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Der Inhalt der Satzungsänderung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2023 überein.

Biberach an der Riß, 27. Oktober 2023

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

*Online bereitgestellt am 15.11.2023*